



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

234

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"

234

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"

235

Prüfung Errichtung SaaleWelle

236

Öffentliche Bekanntmachungen

237

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20

„Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebkecht-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

237

Flurbereinigungsverfahren Golmsdorf-Beutnitz

239

Werkausschusssitzung

240

Ausschusssitzungen

240

Öffentliche Ausschreibungen

240

Neugestaltung Spielplatz Schlippenstraße/ Landschaftsbauarbeiten

240

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 11. September 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. September 2026)

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB- Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"

- beschl. am 02.07.2026, Beschl.-Nr. 26/0905-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB zum Vorentwurf und Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebkecht-Str.“ eingegangenen Anregungen, werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung (Anlage 1) abgewogen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Im Dezember 2022 beschloss der Stadtrat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebkecht-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Abs. 1 BauGB, nachdem die WG Carl-Zeiss eG zuvor vereinbarungsgemäß einen Einleitungsantrag gestellt hatte. Das Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13b BauGB begonnen.

Die Umstellung des Verfahrens in ein Normalverfahren gemäß § 2 BauGB war mit Stadtrats-Beschluss vom 27.11.2024 zur Billigung und Auslegung des Entwurfs zwingend vorzunehmen, da mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit europäischen Unionsrechts bestätigt wurde.

zu 001:

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 14.08. bis einschließlich 01.09.2023 im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht und lag gleichzeitig öffentlich aus. Parallel dazu wurde die frühzeitige Unterrichtung der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 09.08.2023 vorgenommen. Dabei wurden 41 Behörden und TöB angeschrieben und um Hinweise und Anregungen zum vorgelegten Entwurfsstand gebeten, von denen 20 Behörden antworteten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligungen ergaben mehrere Anregungen und Hinweise, die Eingang in das Planverfahren gefunden haben. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen der Beschlussvorlage als Übersicht bei (Anhang 1). Der qualifizierte Planentwurf entwickelte sich aus den Hinweisen und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung.

Der vom Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.11.2024 gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (24/0177-BV) wurde vom 06.01. bis einschließlich 04.02.2025 auf der Internetpräsenz der Stadt Jena veröffentlicht. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen in Papierform im Verwaltungsgebäude, Am Anger 26, einzusehen.

Mit Schreiben vom 03.01.2025 wurden die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt und erneut um Stellungnahme gebeten. Es wurden 41 Behörden und TöB angeschrieben.

Insgesamt sind im Beteiligungszeitraum 24 Stellungnahmen von Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) eingegangen. Aus der Öffentlichkeit gingen drei Stellungnahmen von Bürgern ein.

Inhaltlich wurden u.a. Hinweise und Anregungen zu folgenden Sachverhalten benannt:

- Medienverlegung (insbesondere Umverlegung Bestandsleitung)
- Niederschlagsentwässerung (Rückhaltung von Regenwasser)
- Plandarstellung
- Schallschutzbelange

Sämtliche eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Die Prüfergebnisse sind in der Abwägungstabelle (Anlage 1) zusammengefasst. Sich aus den eingegangenen Anregungen und Hinweisen ergebende Anpassungen an der Planzeichnung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden eingearbeitet. Sie berühren jedoch nicht die Grundzüge der Planung, sondern dienen der Klarstellung von Sachverhalten.

Insgesamt wurden viele redaktionelle Hinweise vorgebracht. Diese wurden in die Planunterlagen übernommen bzw. klargestellt. Aus den vorgebrachten Anregungen resultierten Änderungen und Ergänzungen an den textlichen Festsetzungen zum Schallschutz, zu den Maßnahmenblättern, zur Herstellung von Kfz- und Fahrradstellplätzen sowie geplanten Baumpflanzungen.

Am 29.01.2025 wurde die „Stellplatzsatzung der Stadt Jena“ vom Stadtrat beschlossen und am 28.02.2025 im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Stellplatzsatzung wurde in die Unterlagen zum VBB eingearbeitet. Alle für das Vorhaben notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellanlagen werden im Baugenehmigungsverfahren über die „Stellplatzsatzung der Stadt Jena“ nach Anzahl und Ausführung geregelt.

Weitere Hinweise betrafen die ausgelegten Gutachten zum Baugrund und zum Verkehr. Hierzu gab es formale Überarbeitungen der Gutachten ohne inhaltliche Änderungen. Beide überarbeiteten Gutachten sind als Anhang der Abwägung beigefügt.

zu 002:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die Einreicher*innen über das Ergebnis zu informieren. Die Verwaltung wird diesem Auftrag nach gefasstem Beschluss nachkommen.

Klimacheck:

Mit dem Beschluss "Konzept zur Klimaverträglichkeitsprüfung von Stadtratsbeschlüssen" vom 15.12.2022 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Klimaauswirkungen klimarelevanter Beschlussvorlagen künftig im Rahmen einer Klimaverträglichkeitsprüfung zu quantifizieren. Für die vorliegende Beschlussvorlage lediglich der qualitative Klimacheck Anwendung finden.

Der Klimacheck kommt zur Einschätzung, dass sich das Vorhaben weitgehend klimaneutral mit einer geringfügigen negativen Tendenz auswirkt. Aufgrund der Planfestsetzungen kommt es zu nur zu geringen Verschlechterung der klimatischen Situation, u.a. durch die Festsetzungen zu Baumpflanzungen und großflächiger Dachbegrünung. Der Einsatz moderner und nachhaltiger Baumaterialien und -technologien sowie die Beachtung der aktuellen Regeln und Richtlinien bei der Projektumsetzung sollen dafür sorgen, dass in Bezug auf Klimaauswirkungen nur geringe Verschlechterungen eintreten. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und des Ausbaues der erneuerbaren Energien wirkt sich das Vorhaben eher positiv aus. Es werden PV-Anlagen auf den Dachflächen und der Anschluss aller Gebäude an ein bestehendes Fernwärmenetz geplant. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ist fast immer von einer Mehrbelastung für die Herstellung der Baustoffe auszugehen. Durch die sehr gute Anbindung des Projektgebiets an den ÖPNV, sollte das Wohngebiet nur geringe zusätzlichen verkehrlichen Belastungen erzeugen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owi-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"

- beschl. am 02.07.2026, Beschl.-Nr. 26/0906-BV

001 Die Stadt Jena stimmt dem als Anlage A beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebkecht-Straße“ zu und beauftragt den Oberbürgermeister, den Vertrag abzuschließen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

Begründung:

zu 001

Voraussetzung für die rechtskonforme Beschlussfassung gemäß Nr. 001 dieser Vorlage ist ein gefasster Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebkecht-Straße“ (26/0905-BV). Die Vorlage zum Abwägungsbeschluss soll in gleicher Sitzung behandelt werden. Nur wenn die Vorlage zur Abwägung vorab tatsächlich beschlossen wurde, kann

die vorliegende Beschlussvorlage zur Zustimmung des Durchführungsvertrages ebenfalls beschlossen werden.

Der Beschluss der vorliegenden Vorlage ist wiederum Voraussetzung zur Behandlung der Beschlussvorlage 26/0907-BV - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebkecht-Straße“. Die Behandlung der genannten Vorlage soll ebenfalls in gleicher Sitzung erfolgen.

Im Unterschied zu einem sogenannten Angebots-Bebauungsplan (§ 30 BauGB) ist das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) auf eine zügige Umsetzung eines konkreten Vorhabens ausgerichtet. Um dies sicherzustellen, hat der Gesetzgeber im § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB bestimmt, dass vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden muss.

Neben der Zustimmung des Stadtrates bedarf dieser Durchführungsvertrag einer notariellen Beurkundung, da es Grundstücksübertragungen an die Stadt gibt. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nur wirksam in Kraft treten, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde, weshalb die Unterzeichnung vor dem Satzungsbeschluss erfolgte. Der Durchführungsvertrag wird jedoch unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Stadtrat diesem Vertrag zustimmt und der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan danach gefasst wird.

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Jena und der Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG (Vorhabenträgerin) regelt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB wesentliche Sachverhalte für die Umsetzung des VBB-Wj 20 mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Wohnquartiers „Erlenhöfe“ nördlich der Karl-Liebkecht-Straße, im Ortsteil Wenigenjena. Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 7/7 (teilw.), 7/9 (teilw.), 7/10 (teilw.), 7/11, 7/12 (teilw.), 12, 19/2 (teilw.) in der Flur 11 der Gemarkung Wenigenjena.

Alle vier geplanten Gebäude werden als dreigeschossige Mehrfamilienhäuser errichtet. Die Gebäudehöhen variieren zwischen den südlichen (OK ca. 160,00 m ü. NHN) und nördlichen (OK ca. 165,00 m ü. NHN) Gebäuden und folgen dem natürlichen Geländeverlauf. Die äußere Erschließung des Wohnquartiers ist gesichert und erfolgt über die bestehenden Stichstraßen des benachbarten Wohngebiets „Erlenhöfe“, welche teilweise in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. Die beiden Stichstraßen werden durch den Vorhabenträger zu einer Ringstraße verbunden und werden anschließend an die Stadt übertragen und als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Erschließung der Einzelgebäude erfolgt über außen liegende Freitreppen. Das Erschließungskonzept sieht ein Garagengeschoss zur Unterbringung der notwendigen Kfz-Stellplätze vor. Medienseitig wird das neue Gebiet an die bestehende Nahwärmestation der Erlenhöfe angeschlossen und weitestgehend mit Solarstrom versorgt.

Alle für das Vorhaben notwendigen KfZ-Stellplätze und Fahrradabstellanlagen werden über die vom Stadtrat, am 29.01.2025, beschlossene „Stellplatzsatzung der Stadt Jena“ nach Anzahl und Ausführung geregelt. Aufgrund der besonderen ÖPNV-Lagegunst des Vorhabengebiets ist für 28 geplante Wohneinheiten eine notwendige Anzahl von mindestens 24 Kfz-Stellplätzen im Garagengeschoss nachzuweisen.

Infolge von hohen Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr der Karl-Liebknecht-Straße (B7), sind im gesamten Plangebiet, insbesondere jedoch am südlichen Gebäude (Haus 4), umfangreiche Schallschutzaufgaben festgesetzt.

Der Durchführungsvertrag umfasst neben der Verpflichtung zu der Realisierung des Vorhabens weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers, zu denen insbesondere gehören:

- Vorbereitungs-, Sanierungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Umsetzung von grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen,
- Maßnahmen i.S.d. Immissionsschutzes,
- Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
- Maßnahmen des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Regelungen zur Übertragung von Grundstücken sowie
- Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen und Ausgleichsmaßnahmen, zur Kostentragung und zum Vorhabenträgerwechsel.

Im vorliegenden Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich monetär abzulösen. Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit, als Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens wurde erbracht. Die Interessen der Allgemeinheit, die sich aus dem Vorhaben ergeben, betreffen im vorliegenden Fall nur die grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß der Maßnahmeblätter als Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der vorliegende Durchführungsvertrag wird wirksam, sobald der Stadtrat der Stadt diesem Vertrag zugestimmt hat und der Stadtrat den Satzungsbeschluss (26/0907-BV) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst hat. Der Vertrag wird unwirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht bis zum 31.12.2026 in Kraft getreten ist (öffentliche Bekanntmachung) oder die Vorhabenträgerin einen bereits eingereichten Bauantrag zurücknimmt, ohne diesen Antrag durch eine Tektur zu ersetzen.

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder dessen nachträgliche Anpassung. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätig ist, ausgeschlossen. Für den Fall der Aufhebung der Satzung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB können Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt nicht geltend gemacht

werden (§ 12 Abs. 6 S. 2 BauGB). Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Prüfung Errichtung SaaleWelle

- beschl. am 02.09.2026, Beschl.-Nr. 26/0912-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, geeignete Standorte an der Saale hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit einer stehenden Welle zu prüfen. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung wasserrechtlicher, naturschutzrechtlicher, ökologischer, sicherheitsrelevanter sowie städtebaulicher Aspekte zu erfolgen. Hierbei ist frühzeitig der Dialog mit den zuständigen Fachbehörden und Institutionen zu suchen. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist innerhalb des 4. Quartals 2026 eine Berichtsvorlage zu den untersuchten Standorten und der allgemeinen Machbarkeit der „SaaleWelle“ vorzulegen.

002 Sofern die Prüfung nach 001 geeignete Standorte erkennen lässt, legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat die Ergebnisse einschließlich einer Darstellung der wesentlichen technischen, rechtlichen, ökologischen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Beratung und Entscheidung vor. Über eine gegebenenfalls weitergehende Planung oder Untersuchung entscheidet der Stadtrat gesondert.

Begründung:

Die schöne Natur von Jena wird maßgeblich durch die Saale geprägt. Sie ist Erholungs-, Landschafts- und Lebensraum sowie identitätsstiftendes Element unserer Stadt. Gleichzeitig weist die Saale ein hohes Freizeit- und Erlebnispotenzial für die Einwohnenden und Besuchenden auf, welches aufgrund fehlender Möglichkeiten nicht für alle Menschen gleich erlebbar ist.

Eine stehende Welle ist eine Möglichkeit das Freizeit- und Erlebnispotenzial zu heben. Durch einen entsprechenden Einbau in den Flusslauf schafft das umströmende Wasser eine konstante Welle, die das Surfen auf der Stelle ermöglicht.

Eine stehende Welle vermittelt ein positives Lebensgefühl, steht sinnbildlich für einen weltoffenen Lifestyle und kann ein neuer sozialer, generationsübergreifender Treffpunkt an der Saale sein - entweder als Surfer / Surferin auf der Welle oder als begeisterte Zuschauende aus der Nähe und Ferne.

In zahlreichen Städten haben sich stehende Wellen im innerstädtischen Raum als besondere Anziehungs- und Identifikationspunkte etabliert. Prominente Beispiele sind die Flusswellen in München, Hannover und Nürnberg, die heute weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt sind und sogar internationale Surfer anziehen. Solche Orte machen Gewässer sichtbar und erlebbar, beleben

öffentliche Räume und tragen zur positiven Wahrnehmung einer Stadt, auch überregional, bei.

Jena ist in vielerlei Hinsicht Vorreiter. Mit der Etablierung einer Flusswelle in der Saale – der „SaaleWelle“ wäre Jena auch die erste Stadt in den neuen Bundesländern die Wellenreiter direkt anspricht.

Für Jena kann die Prüfung der „SaaleWelle“ ein Baustein sein, das Gewässer stärker ins Stadtleben zu integrieren und die parallellaufende Entwicklung der SaalePromenade zu ergänzen - ausdrücklich unter der Maßgabe einer möglichst minimalinvasiven Umsetzung in der Saale. Eine behutsame und naturverträgliche Weiterentwicklung der „Stadt am Fluss“ bietet daher große Chancen für Lebens- und Aufenthaltsqualität.

Ziel ist keine großflächige Umgestaltung des Flusses, sondern die sorgfältige Prüfung, ob an geeigneter Stelle eine technisch, ökologisch und wasserrechtlich vertretbare Lösung für eine stehende Welle möglich ist.

Neben der städtebaulichen und freizeitbezogenen Wirkung kann ein solches Projekt auch wirtschaftliche und touristische Impulse setzen. Erfahrungswerte aus anderen Städten zeigen, dass eine Flusswelle ein Ort ist, der über sein besonderes Freizeitangebot zusätzliche Besucher anzieht, Tagesgäste bindet und Anlässe für Veranstaltungen schaffen kann. Wettbewerbe, Sportevents oder begleitende Veranstaltungen wie im Sportentwicklungsplan beschrieben, erzeugen überregionale Aufmerksamkeit und wirken sich positiv auf Gastronomie, Einzelhandel und Übernachtungszahlen aus. Das Wasserwandern auf der Saale kann durch eine Querungshilfe ebenfalls erleichtert werden.

Für eine junge, dynamische Hochschulstadt wie Jena kann dies ein weiterer Baustein zur Stärkung des Stadtimages und der touristischen Entwicklung sein. In Gesprächen mit der Friedrich-Schiller-Universität wurde darüber hinaus bestätigt, dass eine stehende Welle aufgrund des Imagegewinns ein positiver Faktor bei der Ansprache von Studierenden darstellen kann.

Als Hochschul- und Sportstadt verfügt Jena zudem über ein hohes Nutzendenpotenzial. 73 % der Jenaer Bevölkerung sind sportlich aktiv (Sportentwicklungsplan 2024 /2025). Insbesondere im Umfeld der Sportwissenschaften sowie unter den zahlreichen sportlich aktiven Jenaern besteht bereits heute Interesse an einem solchen Angebot. Eine organisierte Einbindung – bis hin zu einer möglichen Vereinsstruktur – könnte eine kontinuierliche Nutzung, Betreuung und Mitverantwortung sicherstellen. Auch Synergien zu bereits bestehenden Kanu- und Kaysportgruppen sind denkbar.

Die Saale ist ein sensibler Lebensraum mit wertvollen Uferbereichen, Brutplätzen und vielfältiger Artenwelt. Jede mögliche Umsetzung muss den Schutz von Flora und Fauna, die Durchgängigkeit für Fische sowie bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben uneingeschränkt berücksichtigen. Eine Realisierung kann nur gemeinsam mit dem Umwelt- und Artenschutz erfolgen. Neue Flusswellen in Regensburg und Passau zeigen wie das funktionieren kann, z. B. als eine mögliche Fischtreppe.

Damit lassen Erfahrungen anderer Städte erkennen, dass

sportliche Nutzung und Naturverantwortung miteinander verbunden werden können. Lokale Initiativen engagieren sich dort für Müllvermeidung, Schutz sensibler Bereiche, Informationsangebote zur Flussökologie und eine gezielte Besucherlenkung. Auch in Jena besteht hierfür ein gutes Fundament bürgerschaftlichen Engagements (z. B. SaalePutz). Eine solche Struktur könnte dazu beitragen, bestehende Belastungen am Saaleufer besser zu ordnen und das Bewusstsein für den Wert unserer Saaleaue zu stärken.

Ziel der Prüfung ist es daher, zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine stehende Welle als naturverträglicher, wirtschaftlich sinnvoller und städtebaulich integrierter Baustein einer behutsamen Weiterentwicklung der Saale in Jena umsetzbar ist.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 257) sowie § 97 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, 298) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) unter der Beschluss-Nr. 26/0907-BV den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im regulären Verfahren gemäß BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils vom April 2026.

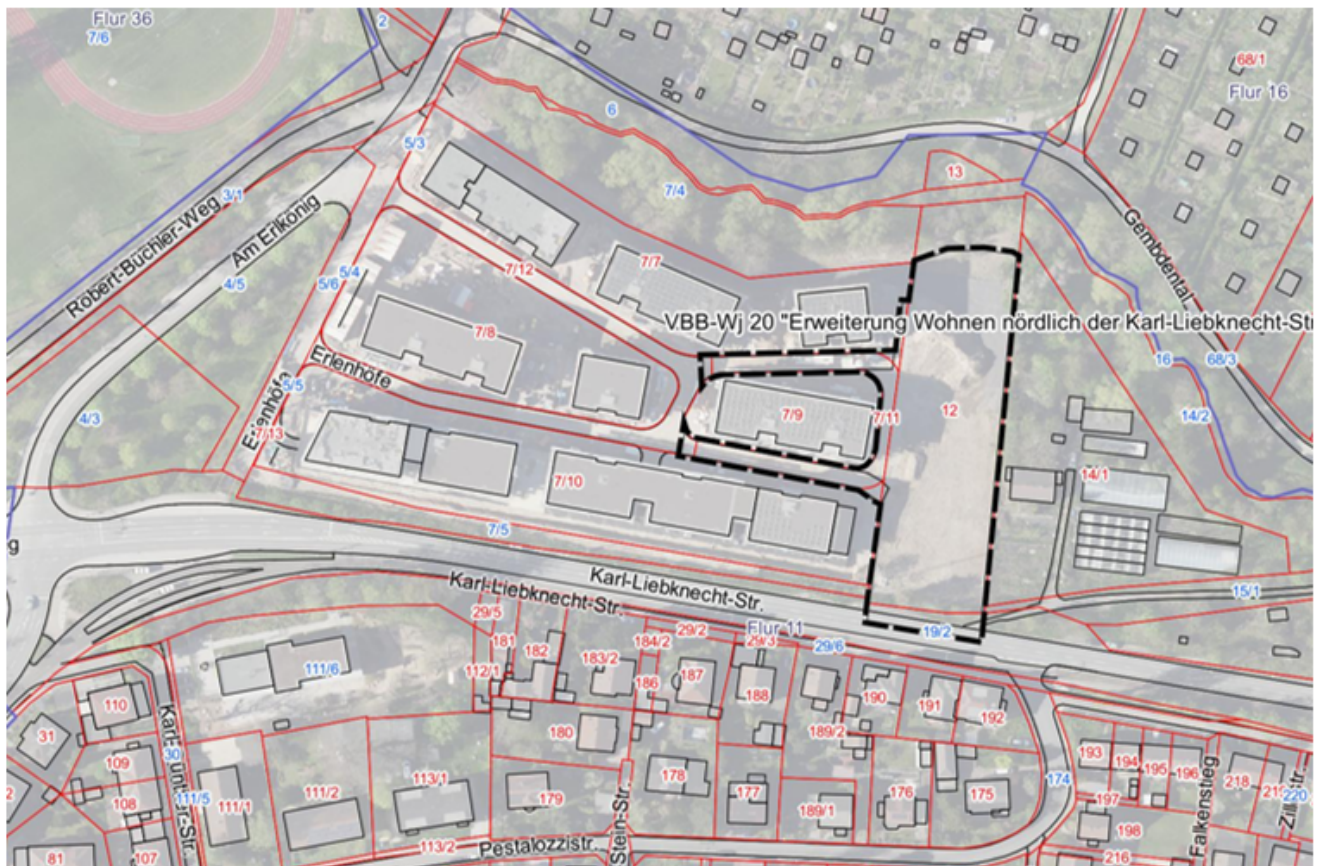
Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigefügt sind die Begründung mit Maßnahmenblättern sowie der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 24. April 2026.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und nicht durch diese beanstandet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 7/7 (teilw.), 7/9 (teilw.), 7/10 (teilw.), 7/11, 7/12 (teilw.), 12, 19/2 (teilw.) der Flur 11, der Gemarkung Wenigenjena.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Katasterstand vom 01.06.2026 ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan (eingeordnete unmaßstäbliche Darstellung)



Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) vom 22.08.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. August 2023 (GVBl. S. 264) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert am 01.04.2026 (Amtsblatt Nr. 21/26 vom 28.05.2026, S. 106), bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBB-Wj 20 „Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an kann der Bebauungsplan samt Begründung, Umweltbericht und Maßnahmenblättern nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuches (BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Jena, den 10.09.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Gera, den 01.09.2026

Thüringer Landesamt für Boden-
management und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera

Flurbereinigungsverfahren Golmsdorf- Beutnitz

Az.: 2-2-0126

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Golmsdorf-Beutnitz liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung

am **Dienstag**, den **20.10.2026**, von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr,

am **Mittwoch**, den **21.10.2026**, von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr,

sowie am **Donnerstag**, den **22.10.2026**, von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

im Gemeindehaus Golmsdorf, Kunitzer Str. 16 in 07751

Golmsdorf

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Dazu ist eine **telefonische Terminvereinbarung** unter 0361 57 4164 – 159 bei Frau Tränkner oder 0361 57 4164 – 170 bei Herrn Haufe erforderlich.

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet

am **Donnerstag**, den **22.10.2026**, um 18:00 Uhr
im Gemeindehaus Golmsdorf, Kunitzer Str. 16 in 07751 Golmsdorf

statt. Hierfür ist ebenso unter den oben aufgeführten Telefonnummern ein Termin zu vereinbaren.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der seine dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält sowie ein Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten für den Fall, dass sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten verständigt haben, nur **einen** Auszug. Der gemeinsame Bevollmächtigte ist verpflichtet, die übrigen Eigentümer über den Erhalt des Auszuges zu informieren und den Auszug zugänglich zu machen. Vertreter und Pfleger erhalten ebenfalls einen Auszug, es entfällt jedoch die Informationspflicht.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am 22.10.2026 vorzubringen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu erheben. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt frühestens zum 31.12.2026. Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung **festgestellt**. Diese **Feststellung** wird öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der **Widerspruch** möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Im Auftrag

gez. Haufe
Referatsbereichsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

	Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung
Am 23.09.2026, 18:30 Uhr, findet in der Paradiesstr. 6, Beratungsraum 1. OG, 07743 Jena, die nächste Sitzung des Werkausschusses KIJ statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Genehmigung der Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Konzeptverfahren für die Vergabe des Objektes „Forstweg 34“ für ein gemeinschaftliches Wohnbauprojekt und Festlegung eines gemeinwohlorientierten gestaffelten Erbbauzinses, Vorlage: 26/1060-BV 5. Wohngebiet Am Oelste: Ausschreibungsrahmenbedingungen für das zweite Vermarktungslos (Baufelder E, F & G) im Geschosswohnungsbau sowie die Reihenhausparsellen für private Endnutzer, Vorlage: 26/1061-BV 6. Sonstiges 7. Information der Werkleitung	
Die Werkausschussvorsitzende	

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
Am 23.09.2026, 18:00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die gemeinsame Sitzung von Hauptausschuss, Jugendhilfeausschuss und Kulturausschuss statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> 1. Stadtprogramm für Demokratie. Jenaer Programm gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung. (3. Lesung zur wissenschaftlichen Studie "Politischer Extremismus in Jena"), Vorlage: 25/0601-BV	
Die Ausschussvorsitzenden	

Öffentliche Ausschreibungen

	Öffentliche Ausschreibung
--	--------------------------------------

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2026-ÖA-SP-Ros-01

für die Leistung

Neugestaltung Spielplatz Schlippenstraße/ Landschaftsbauarbeiten

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de> der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=889639>

Angebotsfrist: 06.10.2026 / 10:00 Uhr